



Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Garath-Südost“ der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 27.09.1990

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 21.03.2024 auf der Grundlage des § 162 Baugesetzbuch (BauGB), in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung des Sanierungsgebietes

(1) Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Garath-Südost“ der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 27.09.1990, rechtsverbindlich durch die öffentliche Bekanntmachung im Düsseldorfer Amtsblatt, Ausgabe Nr. 40, 06.10.1990, wird aufgehoben.

(2) Das aufgehobene Sanierungsgebiet wird durch die nachfolgenden Begrenzungen bestimmt:

1 Gemarkung Urdenbach

Flur 8

- entlang der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 902 (einschließlich) in östlicher Richtung

2 Gemarkung Garath

2.1 Flur 3

- Flurstück 156 (einschließlich) entlang der nördlichen Grenze bis zur Einmündung Am Kapeller Feld
- Am Kapeller Feld einschließlich des Flurstücks 81 in südlicher Richtung entlang bis
- An den Garather Hütten in östlicher Richtung entlang der nördlichen Seite bis
- Garather Mühlenbach in südlicher Richtung entlang der östlichen Seite einschließlich der Flurstücke 94, 96, 305 (teilweise), 304 (teilweise) und 301 (teilweise) bis
- Kapeller Hofweg entlang der nördlichen Seite, Flurstück 207 ausschließlich
- in südlicher Richtung entlang der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 120 (ausschließlich)

2.2 Flur 4

- nördlich entlang der Flurstücke 13 (ausschließlich) und 16 (teilweise) bis Garather Mühlenbach

2.3 Flur 2

- Garather Mühlenbach (einschließlich) entlang der östlichen Seite in südlicher Richtung

2.4 Flur 4

- weiter in südlicher Richtung entlang des östlichen Ufers des Garather Mühlenbach bis
- Stichweg Am Kappeler Feld (westliche Seite) bis
- Am Kappeler Feld (einschließlich) entlang der südlichen Straßenseite bis
- Frankfurter Straße (ausschließlich) in nördlicher Richtung entlang der östlichen Straßenseite

2.5 Flur 2, dann Flur 1

- Frankfurter Straße (ausschließlich) weiter in nördlicher Richtung entlang der östlichen Straßenseite bis Einmündung Carl-Friedrich-Goerdeler-Straße

3 Gemarkung Urdenbach

Flur 8

- Carl-Friedrich-Goerdeler-Straße (einschließlich)
- Frankfurter Straße (ausschließlich) weiter in nördlicher Richtung entlang der östlichen Straßenseite bis
- Fritz-Erler-Straße (einschließlich) in östlicher Richtung entlang der nördlichen Straßenseite bis
- Thomas-Dehler-Straße (einschließlich) in nördlicher Richtung entlang der westlichen Straßenseite bis
- südliche Grundstücksgrenze Stettiner Str. 120
- in östlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 574 (einschließlich)
- weiter entlang Flurstück 577 (teilweise) in östliche Richtung
- Schulgrundstück Stettiner Str. 98 (teilweise einschließlich)
- in nördlicher Richtung entlang des Flurstücks 921 (einschließlich) bis zum Weg Am Kappeler Feld

(3) Maßgeblich für den räumlichen Geltungsbereich des aufgehobenen Sanierungsgebietes ist die in dem Plan 6367/21 dargestellte gekreuzte Umrandung.

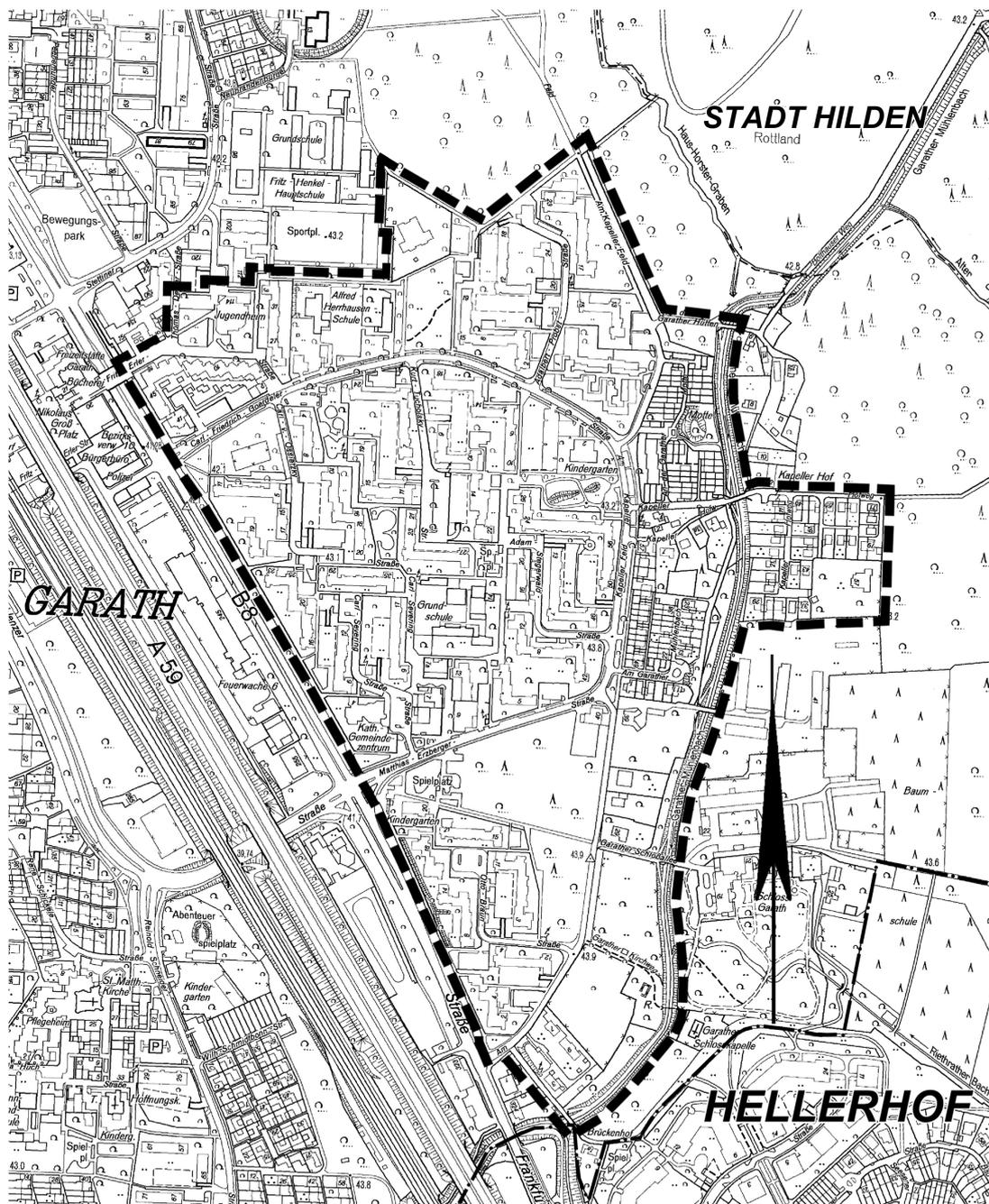
§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 162 Abs. 2 S. 4 BauGB).

Satzung wird rechtsverbindlich

Nachstehende Satzung ist vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf gemäß § 162 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung am 21.03.2024 beschlossen worden:

Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Garath-Südost“ der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 27.09.1990 einschließlich Plan Nummer 6367/21



Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf beschlossene Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Garath-Südost“ der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 27.09.1990 einschließlich Plan Nummer 6367/21 wird gemäß § 162 Abs. 2 S. 3 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die vorgenannte Satzung in Kraft.

Die Satzung einschließlich Plan liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, zur Einsicht aus.

Ferner ist der Plan künftig auch über die Homepage der Landeshauptstadt Düsseldorf unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html> einzusehen.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen einer Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).

Düsseldorf, 07.05.2024

61/13 – Garath-Südost



Dr. Stephan Keller
Oberbürgermeister